
HANDREICHUNG

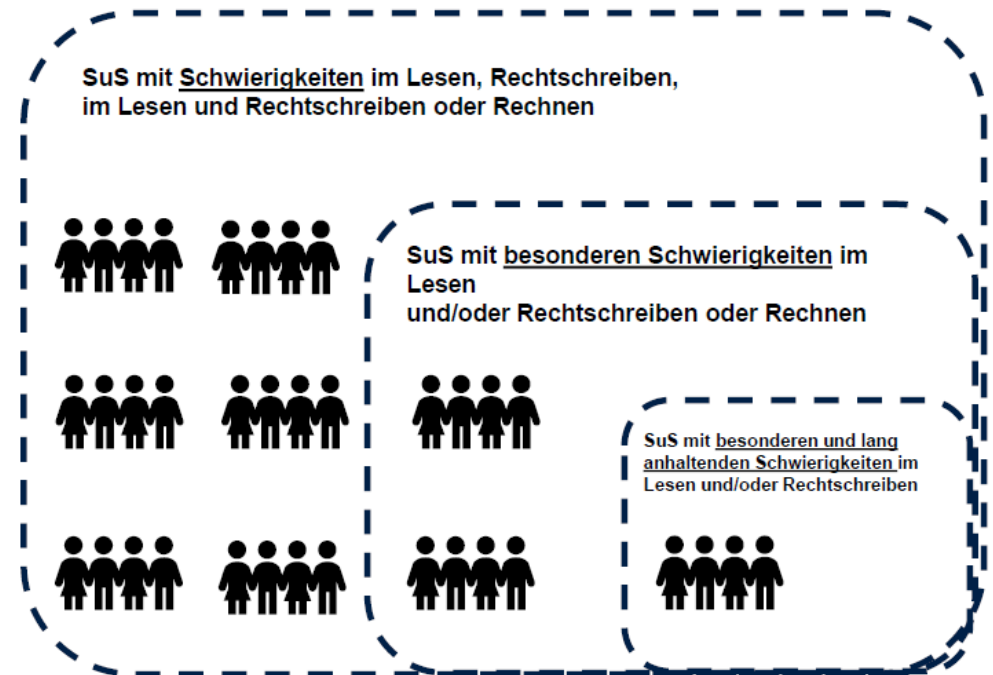
FÖRDERUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON
SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN
MIT SCHWIERIGKEITEN ODER
BESONDEREN SCHWIERIGKEITEN
IM LESEN, RECHTSCHREIBEN ODER RECHNEN

Gültig seit 01/2025

5. PERSONENGRUPPEN

Schwierigkeiten oder besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben, Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen

Pädagogische Definition gemäß Kultusministerkonferenz „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (2007)



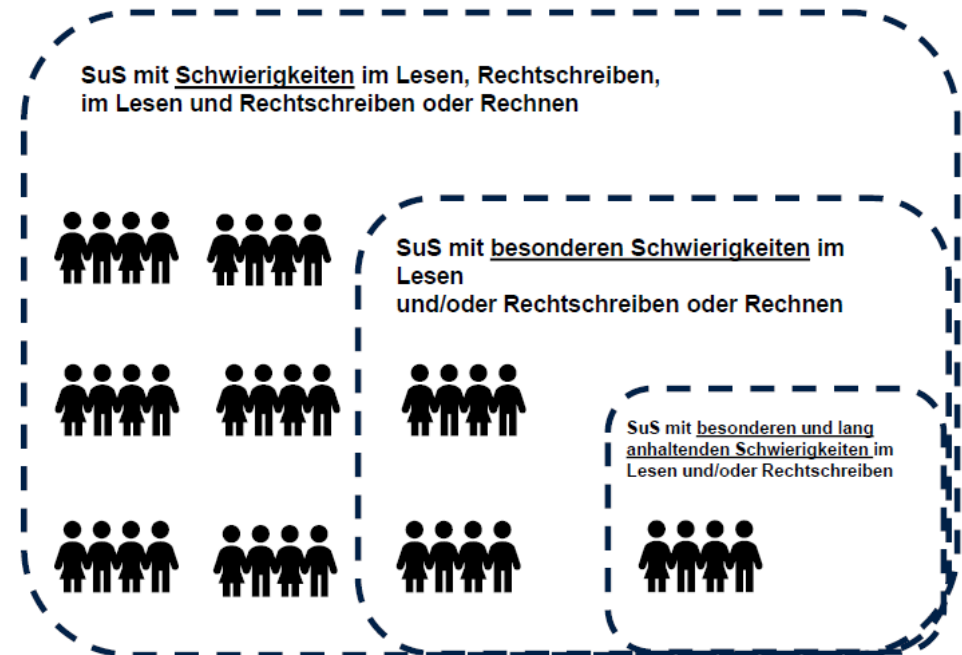
➤ Einzig die Schule überprüft und stellt fest.

Fachärztliche Gutachten/Atteste, Tests von Lerntherapiefachkräften bezieht die Schule ein. **Diese ersetzen jedoch nicht das schulische Testverfahren und bleiben ergänzend, nicht entscheidend.** Mögliche fachärztliche Diagnosen: Lese- und Rechtschreibstörung (F 81.0 nach ICD-10), isolierte Rechtschreibstörung F 81.1 nach ICD-10), Rechenstörung (F 81.2 nach ICD-10)

5. PERSONENGRUPPEN

Schwierigkeiten oder besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben, Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen:

- Die Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen begrenzt.
- **Zielgleiche** Beschulung gemäß den Anforderungen der Bildungspläne der besuchten Schulform und Klassenstufe.
- Die VO Notenschutz gilt für die allgemeinbildenden Schulen.



5. PERSONENGRUPPEN

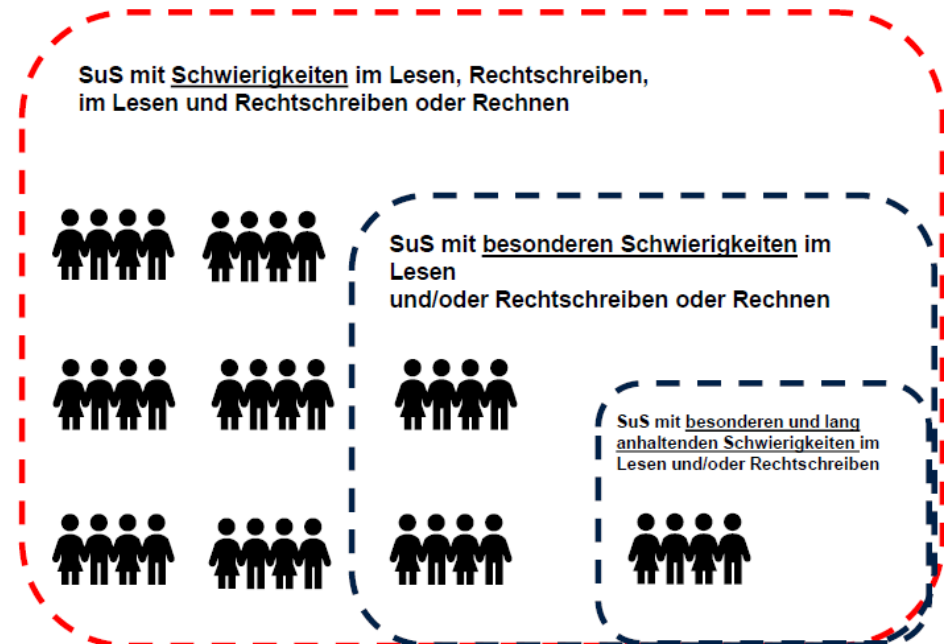
Personengruppe mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Voraussetzungen:

- a) Die Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben begrenzt,
- b) im Lesen $PR \leq 10$ (ELFE II, SLS 2-9, ab SJ 2025/2026 LIFT) und/oder im Rechtschreiben $PR \leq 15$ (SCHNABEL, **Gesamtnorm!**),
- c) keine Zieldifferenz.

Förder- und Unterstützungsmaßnahmen:

- 1. Sofortige schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts; Förderplan
- 2. Nachteilsausgleich frühestens nach 6 Monaten, wenn a) – c) weiter erfüllt



(§ 3 Abs. 8 und § 5 VO Notenschutz)

5. PERSONENGRUPPEN

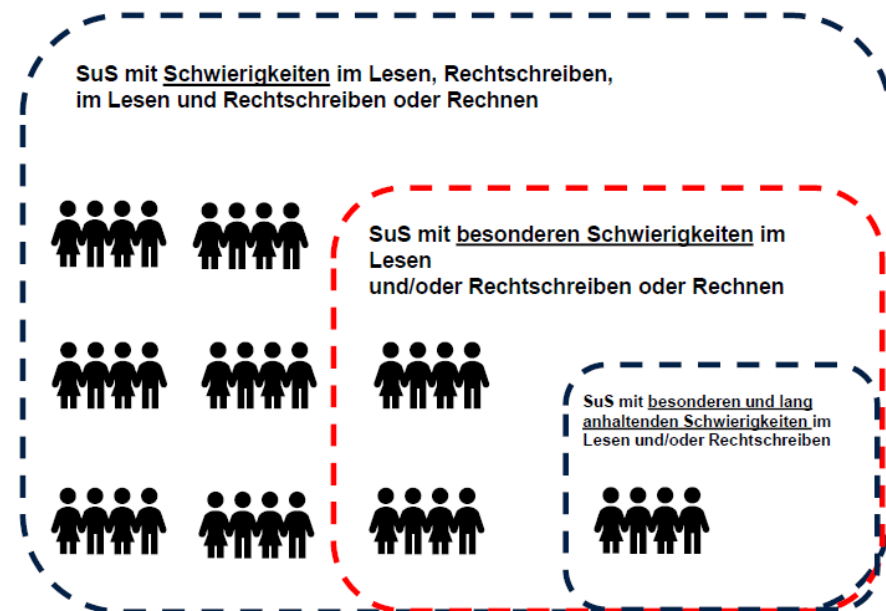
Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Voraussetzungen:

- a) Die Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben begrenzt,
- b) im Lesen PR < 5 (ELFE II, SLS 2-9, ab SJ 2025/2026 LIFT) und/oder im Rechtschreiben PR < 10 (SCHNABEL, **Gesamtnorm!**),
- c) keine Zieldifferenz.

Förder- und Unterstützungsmaßnahmen:

- 1. Sofort schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts, Förderplan
- 2. Nachteilsausgleich frühestens nach 6 Monaten, wenn a) – c) weiter erfüllt oder sofort, wenn vorher schon Schwierigkeiten festgestellt und ggf. schon Nachteilsausgleich



(§ 44 Abs. 1a und 1b HmbSG, § 3 Abs. 1-7 und § 5 VO Notenschutz)

5. PERSONENGRUPPEN

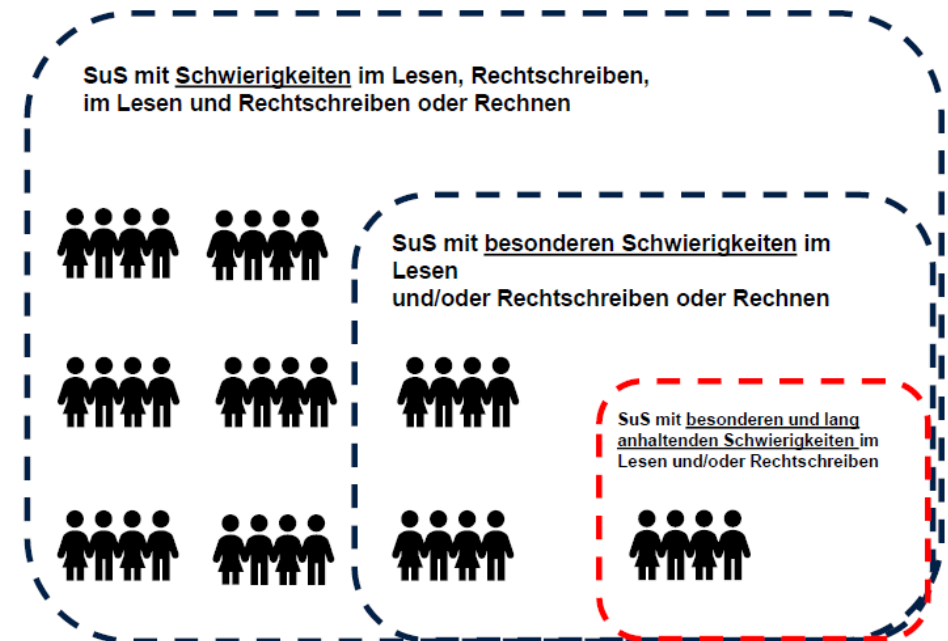
Personengruppe mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Voraussetzungen:

- a) Die Schwierigkeiten sind auf das Lesen und/oder Rechtschreiben begrenzt,
- b) im Lesen PR < 5 (ELFE II, SLS 2-9, ab SJ 2025/2026 LIFT) und/oder im Rechtschreiben PR < 10 (SCHNABEL),
- c) keine Zieldifferenz,
- d) schulische Förderung seit mind. 12 Monaten innerhalb und außerhalb des Unterrichts,
- e) Nachteilsausgleich seit mind. 6 Monaten.

Förder- und Unterstützungsmaßnahmen:

- 1. schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts wird fortgesetzt,
- 2. Nachteilsausgleichsmaßnahmen werden fortgesetzt,
- 3. Notenschutz kann bei Erfüllung a) – e) gewährt werden.



(§ 44 Abs. 1a und 1b HmbSG, § 3 Abs. 1-7, §§ 5-11 VO Notenschutz)

5. PERSONENGRUPPEN

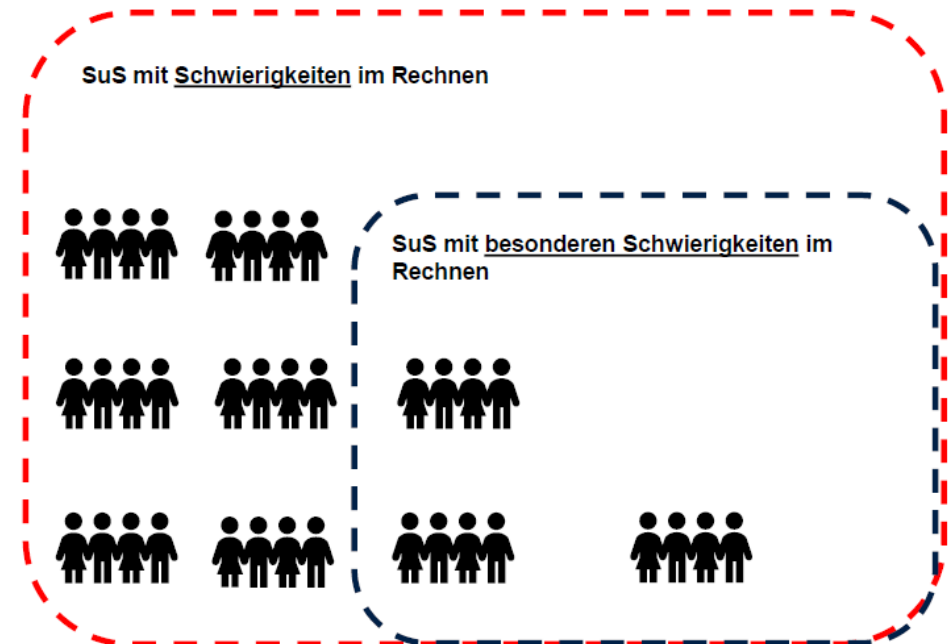
Personengruppe mit Schwierigkeiten im Rechnen

Voraussetzungen:

- a) Die Schwierigkeiten sind auf das Rechnen begrenzt,
- b) im Rechnen $PR \leq 10$ (HaReT, zusätzlich: ZAREKI-R, **HRT**),
- c) keine Zieldifferenz.

Förder- und Unterstützungsmaßnahmen:

- 1. Sofortige schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts
- 2. Nachteilsausgleich frühestens nach 6 Monaten, wenn a-c weiter erfüllt



(Handreichung Fö+Unterstütz SuS Schwier Le-Rs-Re)

5. PERSONENGRUPPEN

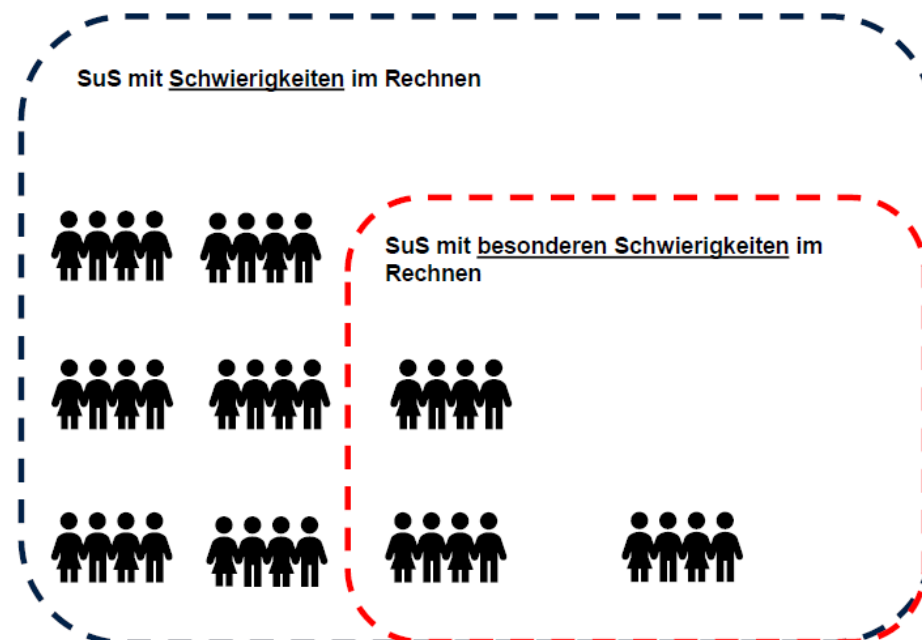
Personengruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen

Voraussetzungen:

- a) Die Schwierigkeiten sind auf das Rechnen begrenzt,
- b) im Rechnen $PR < 5$ (HaReT, zusätzlich: ZAREKI-R, **HRT**),
- c) keine Zieldifferenz.

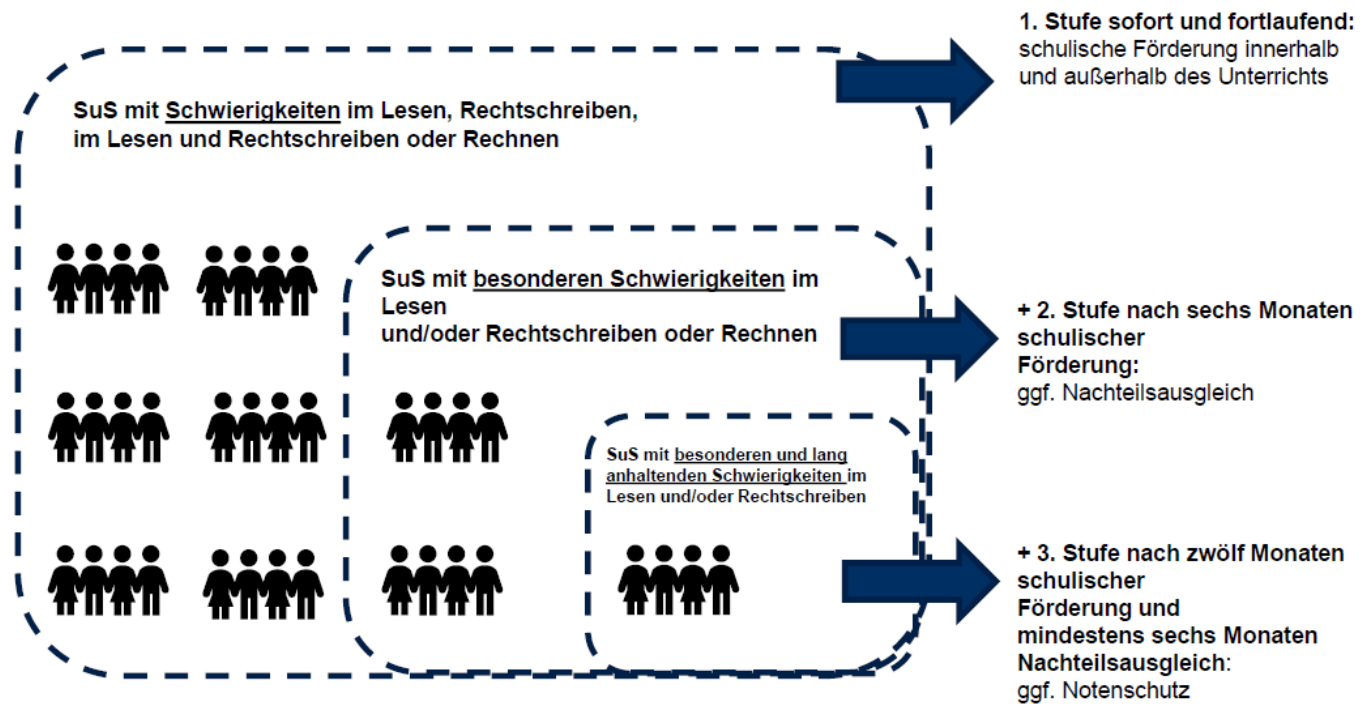
Förder- und Unterstützungsmaßnahmen:

- 1. schulische Förderung innerhalb und außerhalb des Unterrichts
- 2. Nachteilsausgleich (bis max. Ende Jg. 4) frühestens nach 6 Monaten, wenn a-c weiter erfüllt bzw. sofort, wenn vorher schon Nachteilsausgleich



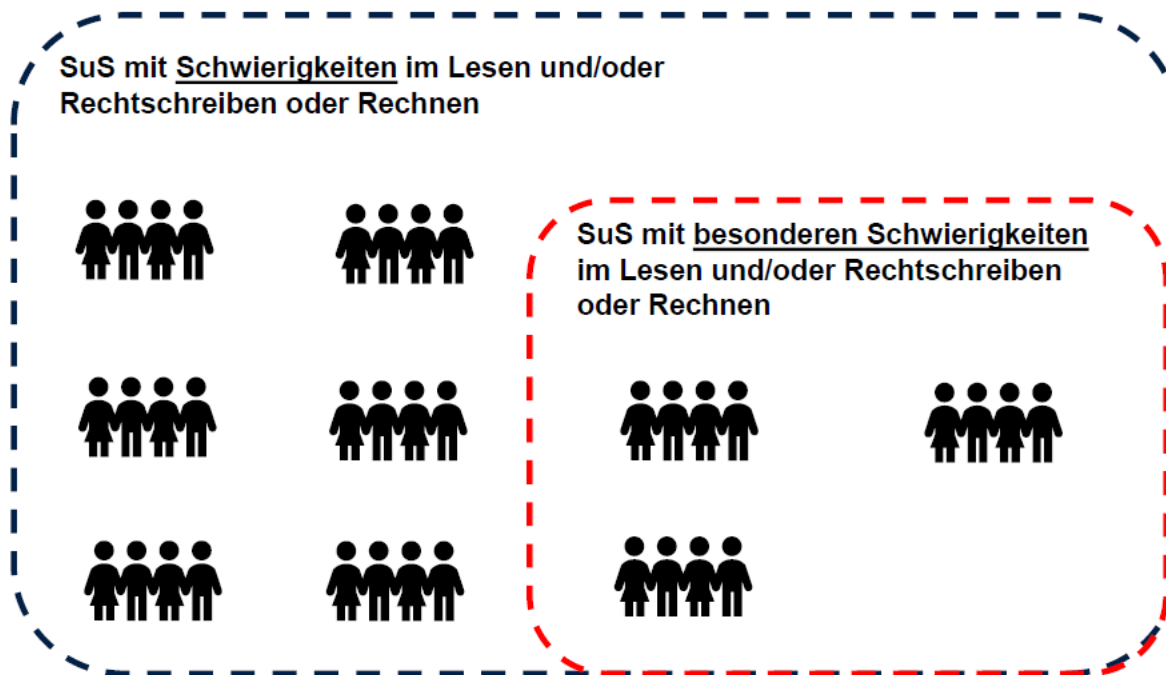
(Handreichung Fö+Unterstütz SuS Schwier Le-Rs-Re)

6. STUFEN DER FÖRDER- UND UNTERSTÜTZUNGS- MAßNAHMEN



Förderung und Unterstützung bauen aufeinander auf und sind nicht isoliert zu betrachten!

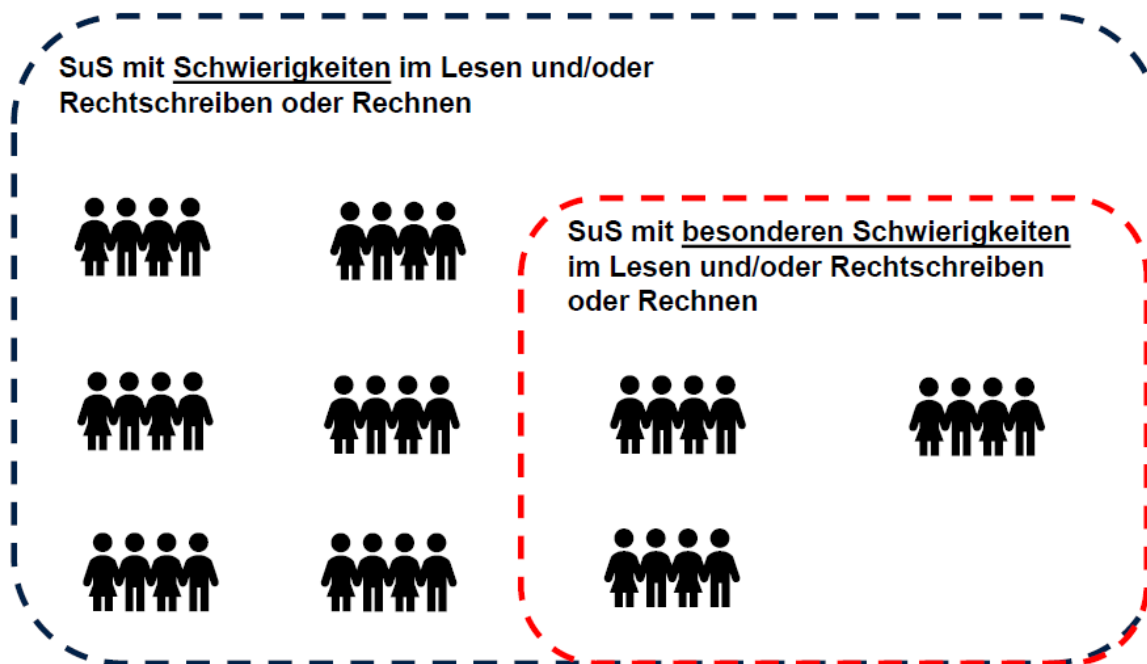
6. ZUSÄTZLICH: AUßERUNTERRICHTLICHE LERNHILFE



AUL ist keine schulische Förderung!
Sie ist eine der schulischen Förderung nachrangige und zusätzliche Förderung im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen außerhalb der Schule.

6. ZUSÄTZLICH: AUßERUNTERRICHTLICHE LERNHILFE

Personengruppe AUL gemäß Handreichung



Schülerinnen und Schüler mit **besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder im Rechnen** gemäß Handreichung

- in Hamburg gemeldet
- Besuch einer staatlichen Schule oder Schule in freier Trägerschaft in Hamburg
- zielgleiche Beschulung
- besucht mindestens das Ende der Jahrgangsstufe 2, längstens die Jahrgangsstufe 6 (Lesen/Rechtschreiben) bzw. 4 (Rechnen),

Notwendige Förder- und Unterstützungsmaßnahmen:

- zwölf Monate schulische Förderung
- mindestens sechs Monate Nachteilsausgleich

Notwendige Testergebnisse bei Neuantrag:

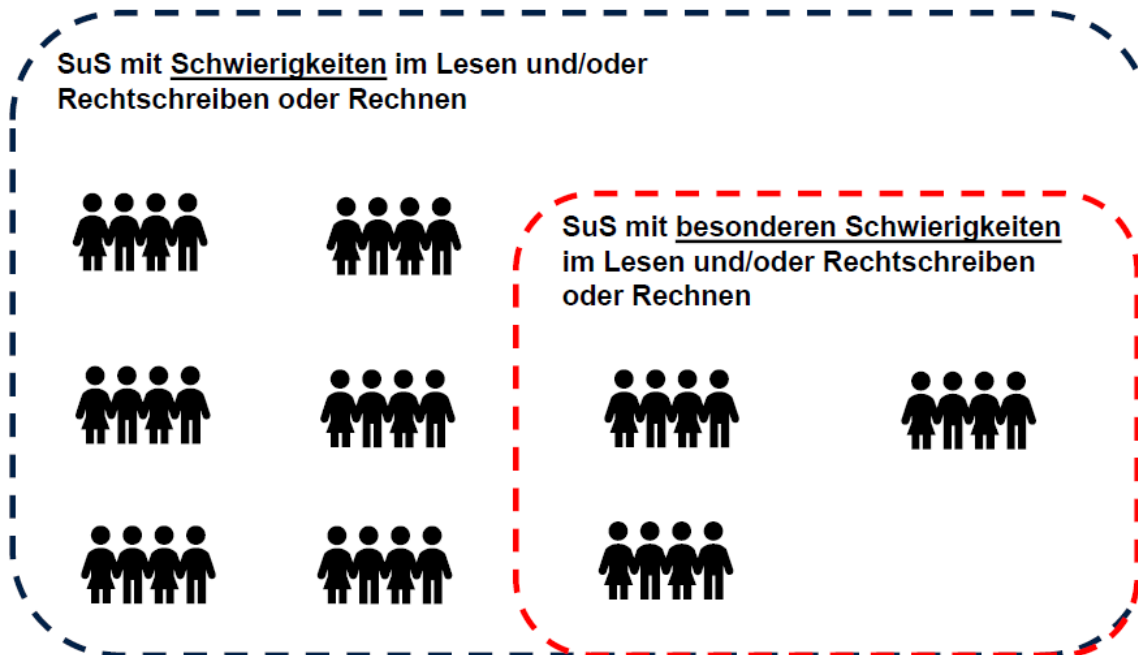
- 2 Testergebnisse mit PR < 5 im Lesen oder Rechnen im Abstand von mind. 6 Monaten
- 2 Testergebnisse mit PR < 10 im Rechtschreiben (ab Jg. 5 Gesamtnorm!)

Notwendige Testergebnisse bei Verlängerungsantrag:

- 1 Testergebnis mit PR < 10 im Lesen
- 1 Testergebnis mit PR < 15 im Rechtschreiben (ab Jg. 5 Gesamtnorm!)
- 1 Testergebnis im Rechnen PR < 15

6. ZUSÄTZLICH: AUßERUNTERRICHTLICHE LERNHILFE

Personengruppe AUL gemäß Handreichung



Schülerinnen und Schüler mit **besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben, im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen** gemäß Handreichung

Ausschluss von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß Punkt 3.3.1, Absatz 3, Satz 1 der Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vom 01.11.2006 gilt nicht mehr für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im **Bereich emotionale und soziale Entwicklung bei zielgleicher Beschulung und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Handreichung.**

Weitere Fragen?

- Unsere zuständigen SonderpädagogInnen
- Förderkoordinator
- [Handreichung](#)